

Satzung über die Straßenreinigung in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungssatzung)	Satzung über die Straßenreinigung in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungssatzung)
<p>Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 26.05.2010 folgende Satzung beschlossen (veröffentlicht am 18.06.2010 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 12/10):</p>	<p>Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen.</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 1 Allgemeines</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p>
<p>(1) Die Lutherstadt Wittenberg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straßen genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich Ortsteile durch, soweit die Reinigung nicht gem. §§ 3 und 4 dieser Satzung den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle den Erbbauberechtigten, den Inhabern eines dinglichen</p>	<p><i>Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten</i> Straßen, Wegen und Plätzen (im Folgenden einheitlich „öffentliche Straßen“ genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich <i>der Ortsdurchfahrten bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.</i></p>

<p>Nutzungsrechts nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder den Nießbrauchern eines Grundstücks übertragen wurde.</p>	
	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>
	<p>§ 2 Allgemeines</p>
	<p><i>(1) Die öffentlichen Straßen sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen.</i></p>
<p>Teil aus § 1 Allgemeines (2) Die Straßenreinigungssatzung regelt in den §§ 2 bis 4 die Straßenreinigung und den Winterdienst.</p>	<p><i>(2) Die Straßenreinigung umfasst</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) die regelmäßige Reinigung,</i> <i>b) die außergewöhnliche Reinigung und</i> <i>c) den Winterdienst.</i>

	<p>(3) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert. Außergewöhnliche Verschmutzungen (z.B. nach starken Regenfällen, Stürmen und dgl.) sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.</p>
	<p>(4) Ein Grundstück ist im Sinne des § 50 StrG LSA erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.</p>

Teil aus § 1 Allgemeines	§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang
<p>(3) Soweit die Reinigung der öffentlichen Straßen nach dieser Satzung in der Verantwortung der Lutherstadt Wittenberg liegt, handelt es sich bei der Straßenreinigung um eine öffentliche Einrichtung, für die Anschlusszwang für das Grundstück besteht (§ 8 GO LSA). Anschlusszwang besteht für alle Grundstücke, die an mindestens einer der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelisteten Straßen liegen. Anschlusszwang besteht nicht nur für Grundstücke, die unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn die vorgenannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind. Anschlusszwang besteht auch für solche Grundstücke, die im Hinterland der Straße liegen, jedoch durch die öffentliche Straße erschlossen sind (sogenannte Hinterlieger). Ein Grundstück ist im Sinne des § 50 StrG LSA erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene</p>	<p>(1) Soweit die Reinigung nicht gemäß § 5 dieser Satzung den Anliegern übertragen wurde, führt die Lutherstadt Wittenberg die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsteile durch. Insoweit handelt es sich bei der Straßenreinigung um eine öffentliche Einrichtung, für die gemäß § 8 Ziffer 2 GO LSA Anschlusszwang für das Grundstück besteht. Anschlusszwang besteht für alle Grundstücke, die an mindestens einer der in der Anlage (Straßenverzeichnis) zu dieser Satzung aufgelisteten öffentlichen Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn die vorgenannten Geländestreifen zwischen öffentlicher Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der öffentlichen Straße sind. Anschlusszwang besteht nicht nur für Grundstücke, die unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegen, sondern auch für solche Grundstücke, die im Hinterland der öffentlichen Straße liegen, jedoch durch die öffentliche Straße erschlossen sind (sogenannte Hinterlieger).</p>

<p>Grundstück. Im Einzelfall können abweichend vom Buchgrundstücksbegriff mehrere Grundstücke als wirtschaftliche Einheit veranlagt werden, wenn die Gebührengerechtigkeit dies fordert.</p>	
<p>(4) Soweit für ein Grundstück Anschlusszwang für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung besteht, besteht für den jeweiligen Grundstückseigentümer Benutzungszwang für diese Einrichtung. Soweit ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, besteht für den Erbbauberechtigten anstelle des Grundstückseigentümers Benutzungszwang. Soweit das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet ist, besteht für den Inhaber dieses Nutzungsrechts anstelle des Grundstückseigentümers Benutzungszwang. Soweit das Grundstück mit einem Nießbrauch belastet ist, besteht für den Nießbraucher anstelle des Grundstückseigentümers Benutzungszwang. Ist das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 125 Bewertungsgesetz) bewertet, so ist der tatsächliche Nutzer dieses Grundstückes (§ 40 Grundsteuergesetz) auch hinsichtlich der Straßenreinigung benutzungspflichtig.</p>	<p>(2) Soweit für ein Grundstück Anschlusszwang für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung besteht, besteht für den jeweiligen Grundstückseigentümer Benutzungszwang für diese Einrichtung. Soweit ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, besteht für den Erbbauberechtigten anstelle des Grundstückseigentümers Benutzungszwang. Soweit das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet ist, besteht für den Inhaber dieses Nutzungsrechts anstelle des Grundstückseigentümers Benutzungszwang. Ist das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 125 Bewertungsgesetz) bewertet, so ist der tatsächliche Nutzer dieses Grundstückes (§ 40 Grundsteuergesetz) auch hinsichtlich der Straßenreinigung benutzungspflichtig.</p>

<p style="text-align: center;">Teil aus</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Umfang und Art der Straßenreinigung und des Winterdienstes</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Begriffsbestimmung</p>
<p>(1) Die Reinigungspflicht umfasst den gesamten öffentlichen Verkehrsraum, der einem Anliegergrundstück vorgelagert ist. Zu diesem gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Fahrbahnen einschließlich Radbahnen; bei gemeinsamen Rad- und Gehbahnen (Verkehrszeichen 240) gilt bei einer Gesamtbreite bis 2,50 m jeweils die Hälfte als Geh- und Radbahn und bei einer Gesamtbreite über 2,50 m ein Streifen von 1,25 m Breite auf der Fahrbahnseite als Radbahn b) Flächen für den ruhenden Verkehr, wie baulich oder durch Markierung von der Fahrbahn abgegrenzte Parkstände c) das Straßengerinne d) Gehbahnen und Schrammborde e) Böschungen, Stützmauern, Straßenbegleitgrün, Rabatten, bauliche Anlagen für Fahrbahnen, 	<p>(1) Soweit vorhanden gehören folgende Bestandteile zur Straße, die einem Anliegergrundstück vorgelagert ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gehweg b. Radweg c. Fahrbahn d. Trenn-, Rand-, Seitenstreifen e. Sicherheitsstreifen f. Bankette g. Straßenbegleitgrün h. Anlagen der Straßenentwässerung: <ul style="list-style-type: none"> - Straßeneinlauf - Straßengerinne i. Haltestellen j. Borde k. Böschungen l. Überwege

<p>Radwege, Haltestellen, nicht bebaubare Restflächen</p> <p>f) die Überwege</p> <p>g) Einlauföffnungen der Straßenentwässerung.</p> <p>Die Zuordnung dieser Flächen in die Verantwortung der Stadt oder der Anlieger erfolgt in den Straßenlisten der Anlagen 1 und 2.</p>	<p>m. Flächen für den ruhenden Verkehr (wie baulich oder durch Markierung von der Fahrbahn abgegrenzte Parkstände)</p> <p>n. bauliche Anlagen für Fahrbahnen</p> <p>o. nicht bebaubare Restflächen</p>
<p>Teil aus § 3 Straßenreinigung</p> <p>(7) Gehbahnen im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. auch unbefestigte Gehbahnen, Seitenstreifen). Soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Gehbahnen in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325 StVO) nicht vorhanden sind, gilt als Gehbahn ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehbahnen im Sinne dieser Satzung.</p>	<p>(2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:</p> <p>a. alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen)</p> <p>b. die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 Abs. 1 StVO) soweit im § 4 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>c. alle räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbständigen Gehwege</p> <p>d. soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen besondere Gehwege nicht ausgewiesen sind, gilt als</p>

	<p>Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite ab Grundstücksgrenze</p> <p>Sicherheitsstreifen bis 0,5 m sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.</p>
	<p>(3) Als Radwege im Sinne dieser Satzung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Radwege mit dem Zeichen 237 (§ 41 Abs. 1 StVO) b. getrennte Rad- und Gehwege mit dem Zeichen 241 (§ 41 Abs. 1 StVO) c. bei gemeinsamen Geh- und Radwegen gilt bei einer Gesamtbreite bis 2,50 m jeweils die Hälfte als Geh- und Radweg und bei einer Gesamtbreite über 2,50 m ein Streifen von 1,25 m auf der Fahrbahnseite als Radweg
	<p>(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße, b. das Straßengerinne sowie c. die Trennstreifen.
<p>Teil aus § 3 Straßenreinigung</p>	<p>(5) Als Überwege im Sinne dieser Satzung gelten die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den</p>

<p>(6) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehbahnen.</p>	<p>Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.</p>
<p style="text-align: center;">II. Straßenreinigung § 3 Straßenreinigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anlieger</p>
<p>(1) Soweit nicht die Lutherstadt Wittenberg selbst die Straßenreinigung vornimmt, obliegt sie entsprechend der Zuordnung der Straße in den Straßenlisten der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung und den ggf. dort vorgenommenen Differenzierungen nach Fahrbahn, Radbahn und Gehbahn den Grundstückseigentümern. Soweit ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers zur Straßenreinigung verpflichtet. Soweit das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet ist, ist der Inhaber dieses dinglichen Nutzungsrechts anstelle des Grundstückseigentümers zur Straßenreinigung verpflichtet. Soweit das Grundstück mit einem Nießbrauch belastet ist, ist der Nießbraucher an Stelle des Grundstückseigentümers zur Straßenreinigung verpflichtet. Die zur Straßenreinigung verpflichteten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts nach Artikel 233 §</p>	<p>(1) Soweit nicht die Lutherstadt Wittenberg selbst die Straßenreinigung und den Winterdienst vornimmt, wird die Verpflichtung nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dem Eigentümer der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.</p> <p>(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungs- und Winterdienstpflicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung) 2. die Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts nach Artikel 233 § 4 EGBGB 3. wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 125 Bewertungsgesetz) bewertet ist, der tatsächlichen

4 EGBGB und Nießbraucher werden in folgendem Anlieger genannt.		Nutzer des Grundstücks (§ 40 Grundsteuergesetz) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).	
		(3) Die im § 5 Abs. 2 Ziffer 1-3 benannten Reinigungspflichtigen werden zusammenfassend als Anlieger bezeichnet.	
		II. Straßenreinigung	
Teil aus § 3 Straßenreinigung		§ 6 Einteilung der Straßenreinigung in Reinigungsklassen	
(2) Zu reinigende Straßen sind gemäß der Anlage 1 nach Maßgabe der Verkehrsbelastung, Verschmutzungsgrad und öffentlichem Interesse in Reinigungsklassen eingeteilt.		Zu reinigende öffentliche Straßen sind gemäß der Anlage (Straßenverzeichnis) nach Maßgabe der Verkehrsbelastung, dem Verschmutzungsgrad und dem öffentlichen Interesse in Reinigungsklassen eingeteilt. Diese gelten für die Straßenreinigung sowie für den Winterdienst.	
Reinigungsklasse 1:	Bundes- und Landesstraßen (ohne Ortsteile Boßdorf, Griebo, Kropstädt, Nudersdorf und Straach)	Reinigungsklasse 1	Bundes- und Landesstraßen (ohne Ortsteile Boßdorf, Kropstädt und Nudersdorf)
Reinigungsklasse 2:	Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit hohem Verkehrsaufkommen	Reinigungsklasse 2	öffentliche Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit hohem

			Verkehrsaufkommen
Reinigungsklasse 3:	Straßen im Altstadtring	Reinigungsklasse 3	öffentliche Straßen im Altstadtring
Reinigungsklasse 4:	gesamte öffentliche Verkehrsfläche der Fußgängerzone	Reinigungsklasse 4	gesamte öffentliche Verkehrsfläche der Fußgängerzonen sowie die verkehrsberuhigten Bereiche um den Arsenalplatz einschließlich Bürgermeisterstraße
Reinigungsklasse 5:	Kreisstraßen und Straßen mit großer Verkehrsbedeutung und wichtiger Erschließungsfunktion	Reinigungsklasse 5	Kreisstraßen und öffentliche Straßen mit großer Verkehrsbedeutung und wichtiger Erschließungsfunktion
Reinigungsklasse 6:	Bundes- und Landesstraßen in den Ortsteilen Boßdorf, Griebo, Kropstädt, Nudersdorf und Straach	Reinigungsklasse 6	Bundes- und Landesstraßen in den Ortsteilen Boßdorf, Kropstädt, Nudersdorf und Straach

	Reinigungsstufe 7	öffentliche Straßen und Straßenabschnitte der Lutherstadt Wittenberg einschließlich der Ortsteile, welche nicht den Reinigungsstufen 1-6 zugeordnet sind
(2) Alle anderen nicht in der Anlage 1 aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Lutherstadt Wittenberg und der Ortsteile sind auf der Grundlage der Anlage 2 ausschließlich von den Anliegern zu reinigen.		
Teil aus § 2 Umfang und Art der Straßenreinigung und des Winterdienstes		§ 7 Art und Umfang der Straßenreinigung
(2) Die Straßenreinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Müll, Laub und sonstigen Verunreinigungen. Zur Reinigung gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Müll auf den Gehbahnen und dem Straßenbegleitgrün durch die jeweils Verantwortlichen (Anlieger). Als Rabatten gestaltetes Straßenbegleitgrün ist zu harken. Straßenbegleitgrün zwischen dem	(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern auf der öffentlichen Straße, die einem Anliegergrundstück vorgelagert ist. Sie beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Müll, Laub, „ Wildkraut “ und sonstigen Verunreinigungen. Kehrgut ist als Abfall zu Lasten des Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Es darf nicht auf fremde Grundstücke, Grünflächen, in das Straßengerinne,	

<p>Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße ist vom Anlieger zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen (z. B. nach starken Regenfällen, Stürmen und dgl.) sind unverzüglich zu entfernen. Kehrgut ist als Abfall zu Lasten des Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Es darf nicht auf fremde Grundstücke, Grünflächen, in Straßenrinnen, Gräben, Einläufe der Straßenentwässerung u.ä. gebracht werden.</p>	<p>Gräben, Einläufe der Straßenentwässerung und Ähnlichem gebracht werden.</p>			
	<p><i>(2) Reinigung der öffentlichen Straße, die einem Anliegergrundstück vorgelagert ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist:</i></p> <table border="1" data-bbox="983 719 2054 841"> <tr> <td data-bbox="985 721 1196 842"><i>Anlieger</i></td> <td data-bbox="1196 721 2056 842"><i>wöchentliche Reinigung in den öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1, 2, 3, 5, 6, 7</i></td> </tr> </table>		<i>Anlieger</i>	<i>wöchentliche Reinigung in den öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1, 2, 3, 5, 6, 7</i>
<i>Anlieger</i>	<i>wöchentliche Reinigung in den öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1, 2, 3, 5, 6, 7</i>			

<p>Teil aus § 3 Straßenreinigung</p> <p>(6) Die Reinigung der Radbahnen in den Straßen der Anlage 1, Reinigungsklassen 1 bis 3, wird gemäß Tourenplan einmal monatlich durch die Stadt und in den restlichen Wochen durch die Anlieger durchgeführt. Die Radbahnen in den Straßen der Anlage 1, Reinigungsklasse 6, sind 1 x je Woche durch die Anlieger zu reinigen.</p>	<p>(3) Reinigung der Radwege:</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="987 344 1189 512">Stadt</td> <td data-bbox="1196 344 2063 512">1x im Monat erfolgt die Reinigung der Radwege (§ 4 Abs. 3) in den öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 3</td> </tr> <tr> <td data-bbox="987 517 1189 762" rowspan="2">Anlieger</td> <td data-bbox="1196 517 2063 636">3x im Monat sind die Radwege in den öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 3 zu reinigen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1196 641 2063 762">wöchentliche Reinigung der Radwege in den öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 5 bis 7</td> </tr> </table>	Stadt	1x im Monat erfolgt die Reinigung der Radwege (§ 4 Abs. 3) in den öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 3	Anlieger	3x im Monat sind die Radwege in den öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 3 zu reinigen	wöchentliche Reinigung der Radwege in den öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 5 bis 7
Stadt	1x im Monat erfolgt die Reinigung der Radwege (§ 4 Abs. 3) in den öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 3					
Anlieger	3x im Monat sind die Radwege in den öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 3 zu reinigen					
	wöchentliche Reinigung der Radwege in den öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 5 bis 7					
	<p>(4) Reinigung der Fahrbahn:</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="987 855 1189 975">Stadt:</td> <td data-bbox="1196 855 2063 975">wöchentliche Reinigung der Fahrbahn und des Straßengerinnes in den Reinigungsklassen 1 bis 3</td> </tr> <tr> <td data-bbox="987 979 1189 1106">Anlieger:</td> <td data-bbox="1196 979 2063 1106">wöchentliche Reinigung des Straßengerinnes in den Reinigungsklassen 5 bis 7</td> </tr> </table>	Stadt:	wöchentliche Reinigung der Fahrbahn und des Straßengerinnes in den Reinigungsklassen 1 bis 3	Anlieger:	wöchentliche Reinigung des Straßengerinnes in den Reinigungsklassen 5 bis 7	
Stadt:	wöchentliche Reinigung der Fahrbahn und des Straßengerinnes in den Reinigungsklassen 1 bis 3					
Anlieger:	wöchentliche Reinigung des Straßengerinnes in den Reinigungsklassen 5 bis 7					
<p>Teil aus § 3 Straßenreinigung</p> <p>(4) Die Reinigung der Gehbahnen obliegt grundsätzlich den Anliegern. Die Reinigung der baulich ausgewiesenen Plattenbänder, Mosaikbänder und noch baulich vorhandenen Gehbahnen der</p>	<p>(5) Die gesamte öffentliche Verkehrsfläche der Reinigungsklasse 4 wird dienstags, donnerstags und sonnabends durch die Stadt gereinigt.</p>					

<p>Straßen in der Anlage 1, Reinigungsklasse 4, sind davon ausgenommen, da die gesamte Verkehrsfläche der Fußgängerzone durch die Stadt selbst gereinigt wird.</p>	
<p>Teil aus § 3 Straßenreinigung (8) Den Verpflichtungen zur Straßenreinigung soll in der Regel vor Sonn- und Feiertagen entsprochen werden.</p>	<p>(6) Den Verpflichtungen zur Straßenreinigung soll in der Regel vor Sonn- und Feiertagen entsprochen werden.</p>
<p>Teil aus § 3 Straßenreinigung (9) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass bei Verschmutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen und ähnlichem einzelne Straßen oder Straßenteile durch den Sondernutzungsnehmer, Veranstalter zusätzlich gereinigt werden müssen.</p>	<p>(7) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass bei Verschmutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen und Ähnlichem einzelne öffentliche Straßen oder Straßenteile durch den Veranstalter zusätzlich gereinigt werden müssen.</p>
<p>Teil aus § 2 Umfang und Art der Straßenreinigung und des Winterdienstes (4) In Straßen der Reinigungsclassen 1 bis 3 mit gekennzeichneten Parkständen ist deren Reinigung durch zeitlich begrenzte Halteverbote durch die Stadt zu sichern.</p>	<p>(8) In öffentlichen Straßen der Reinigungsclassen 1 bis 3 mit gekennzeichneten Parkständen ist deren Reinigung durch zeitlich begrenzte Halteverbote durch die Stadt zu sichern.</p>

	<p>(9) Eine maschinelle Reinigung durch die Stadt erfolgt nur in Straßenbereichen mit der Fahrbahnbegrenzung durch Hochbord. Die Reinigungsleistungen unterbleiben, wenn dies vom Wetter her geboten ist.</p>
	<p>(10) Die Straßeneinläufe unterliegen der Stadt und werden nach Jahresplan gereinigt.</p>
<p>Teil aus § 3 Straßenreinigung</p> <p>(10) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind von den jeweiligen Anliegern zu reinigen. Befinden sich vor den Grundstücken Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, so hat der jeweilige Anlieger die Reinigungspflicht bis zum Fahrbahnrand. Der Bereich der Haltestelle umfasst 15 Meter vor und 15 Meter nach dem Haltestellenschild in Längsrichtung zur Fahrbahn. Ausgenommen sind die Flächen innerhalb von Buswartehäusern, wie auch die Baulichkeiten.</p>	<p>(11) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind von den jeweiligen Anliegern bis zum Fahrbahnrand zu reinigen. Ausgenommen sind die Flächen innerhalb von Buswartehäusern, wie auch die Baulichkeiten.</p>
<p>Teil aus § 3 Straßenreinigung</p> <p>(11) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach §</p>	<p>(12) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt. Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben daneben</p>

<p>17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt. Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben daneben bestehen, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursachten, nicht verkehrsüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist sofort vom Tierhalter aufzunehmen und zu entsorgen.</p>	<p>bestehen, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursachten, nicht verkehrsüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist sofort vom Tierhalter aufzunehmen und entsorgen.</p>
<p>Teil aus § 2 Umfang und Art der Straßenreinigung und des Winterdienstes</p> <p>(3) Im Winterdienst sind die Verkehrsflächen für den Kfz-, den Radfahrer- und Fußgängerverkehr durch möglichst gründliches Räumen schnee- und eisfrei zu halten. Verbleibende Glätte ist mit abstumpfenden Streumitteln verkehrs- und trittsicher zu machen.</p> <p>Die Zuordnung dieser Flächen in die Verantwortung der Stadt oder der Anlieger erfolgt in den Straßenlisten der Anlagen 1 und 2.</p>	

III. Winterdienst	III. Winterdienst		
§ 4 Winterdienst	§ 8 Art und Umfang des Winterdienstes		
<p>(1) Den Winterdienst auf Fahrbahnen, Plätzen und Radbahnen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 (außer Kreisstraßen) der Anlage 1 durch. Den Winterdienst auf Fahr- und Radbahnen der Bundes- und Landesstraßen führt gemäß den Reinigungsklassen 1 und 6 der Anlage 1 der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Ost, durch. Den Winterdienst auf Fahr- und Radbahnen der Kreisstraßen führt gemäß der Reinigungsklasse 5 der Anlage 1 der Landkreis Wittenberg durch.</p>	(1) Der Winterdienst wird entsprechend der Straßenbaulast wie folgt durchgeführt:		
	Straßenbaulastträger	Bereiche	Reinigungsklasse
	Stadt	Fahrbahnen, Plätze und Radwege	2 bis 5 (außer Kreisstraßen)
	Stadt	Gehwege an Bundesstraßen	1 und 6
	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB)	Fahrbahnen und Radwege	1 und 6
Landkreis Wittenberg	Fahrbahnen und Radwege	5 (Kreisstraßen)	

<p>(2) Der Winterdienst auf Gehbahnen obliegt in den Straßen der Reinigungsklassen 1, 2, 3, 5 und 6 der Anlage 1 und in den Straßen der Anlage 2 den Anliegern. Den Winterdienst auf den baulich ausgewiesenen Plattenbändern, Mosaikbändern und noch baulich vorhandenen Gehbahnen in den Straßen der Reinigungsklasse 4 der Anlage 1 führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durch.</p>	<p>(2) Der Winterdienst auf Gehwegen, Zugängen zu Überwegen und zu Fahrbahnen sowie Grundstückseingängen obliegt grundsätzlich den Anliegern. Diese sind in einer Breite von 1,50 m schnee- und eisfrei zu halten bzw. auf der gesamten ausgebauten Gehwegbreite zu streuen. Ausgenommen davon ist der Winterdienst auf den baulich ausgewiesenen Plattenbändern, Mosaikbändern und noch baulich vorhandenen Gehwegen der öffentlichen Straßen in der Fußgängerzone (Reinigungsklasse 4) sowie auf Gehwegen an Bundesstraßen (Reinigungsklasse 1 und 6), da diesen die Stadt selbst im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durchführt.</p>
<p>(4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.</p>	<p>(3) Unbefestigte Gehwege und Seitenstreifen, welche dem Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmt sind und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Flächen der öffentlichen Straße müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.</p>
<p>(8) Bei Eisglätte sind die Gehbahnen grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Unbefestigte Gehbahnen und Seitenstreifen, welche dem Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmt sind und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Flächen der Straße müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.</p>	<p>(4) Sind öffentliche Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht für Gehwege an jeder Straßenseite auf einem Randstreifen von 1,50 m.</p>

	(5) Gemeinsame Geh- und Radwege, die nicht an eine Fahrbahn grenzen, sind von den Anliegern jeweils bis zur Mitte des Weges schnee- und eisfrei zu halten.
(9) Als Streumaterial ist grundsätzlich Sand, Splitt oder ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Zugelassene Auftaumittel dürfen nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände sowie bei Blitzeis verwendet werden. Streumaterialrückstände sind bei anhaltender frostfreier Witterung sofort zu beseitigen.	(6) Als Streumaterial ist grundsätzlich Sand, Splitt oder ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Zugelassene Auftaumittel dürfen nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener/ fest-gefährlicher Eis- und Schneerückstände sowie bei Eisglätte verwendet werden. Streumaterialrückstände sind bei anhaltender frostfreier Witterung sofort zu beseitigen.
(10) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.	(7) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die öffentlichen Straßen nicht beschädigen.
	(8) Zur Bekämpfung von Winterglätte auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegab-

	schnitten.
(3) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehbahnfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehbahnrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.	(9) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist.
(6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr wochentags und 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen. Sie sind nach Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.	(10) Wochentags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr bzw. sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr ist gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Ende des Schneefalls bzw. nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen bzw. abzustumpfen.
(5) Soweit den Anliegern die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb der von Verkehrsteilnehmern genutzten Verkehrsflächen (Rad-, Fahr- und Gehbahnen) nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die	(11) Soweit eine Ablagerung des beseitigten Schnees und der Eisstücke auf außerhalb der von Verkehrsteilnehmern genutzten Verkehrsflächen nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass Radwege und Straßengerinne nicht zugeschoben werden und der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird.

<p>Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das Straßengerinne und die Straßenabläufe, Hydranten und Absperrschieber müssen von Schnee und Schneematsch freigehalten werden.</p>	<p>(12) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Absperrschieber sind möglichst schnee- und eisfrei zuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die öffentliche Straße geschafft werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.</p>
<p>(11) An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) führt die Stadt den Winterdienst durch.</p>	<p>(13) An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) führt die Stadt den Winterdienst im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durch, so dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Der Bereich der Haltestelle umfasst 15 Meter vor und 15 Meter nach dem Haltestellenschild in Längsrichtung zur Fahrbahn.</p>
<p>(7) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehbahnen, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang, die im öffentlichen Verkehrsraum liegen, derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.</p>	

	IV. Schlussbestimmungen
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	§ 9 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,	1. entgegen § 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 4 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.	2. entgegen § 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden, vorbehaltlich neuer landesrechtlicher Regelungen.	(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
§ 6 Straßenreinigungsgebühren	§ 10 Straßenreinigungsgebühren
Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung in den Straßen der Anlage 1, Reinigungsklassen 1 bis 4, sowie für die Durchführung des Winterdienstes im Bereich der baulich ausgewiesenen Plattenbänder, Mosaikbänder und noch baulich vorhandener Gehbahnen gemäß Anlage 1,	Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung in den öffentlichen Straßen (Anlage: Straßenverzeichnis) der Reinigungsklassen 1 bis 4, sowie für die Durchführung des Winterdienstes im Bereich der baulich ausgewiesenen Plattenbänder, Mosaikbänder und noch baulich vorhandener

Reinigungsstufe 4, Straßenreinigungsgebühren gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung.	Gehwege (Reinigungsstufe 4), Straßenreinigungsgebühren gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung.
§ 7 In-Kraft-Treten	§ 11 In-Kraft-Treten
(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungssatzung) vom 25.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 10/2007 am 18.05.2007, außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungssatzung) vom 26.05.2010 , veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 12/2010 am 18.06.2010 , außer Kraft.